OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500651/8/Kü/MG

Datum:
Linz, 23. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von T. R., vertreten durch Dr. R. G. R. KG, X, X L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. November 2020, GZ: BHWL/920180014154/20, wegen Übertretung des Bundesluftreinhaltegesetzes nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. November 2020, GZ: BHWL/920180014154/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 2 Bundesluftreinhaltegesetz eine Geldstrafe von 360 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Dem Bf wird angelastet, dass er seiner Verpflichtung zur Einhaltung des Bundesluftreinhaltegesetzes nicht nachgekommen ist, da er zumindest am 22. Juli 2020 gegen 21:25 Uhr und am 26. Juli 2020 gegen 20:45 Uhr, in X W., X, durch das Verbrennen diverser Materialien mittels offenem Feuer üblen, belästigenden Geruch in der Nachbarschaft verbreitet hat, obwohl Beeinträchtigungen und Belästigungen dritter durch üble Gerüche – soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist – zu vermeiden sind.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu die verhängte Strafe angemessen herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, dass dem Erkenntnis nicht zu entnehmen sei, von welchen konkreten (allenfalls auch negativen) Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen sei. Die Behörde beschränke sich auf die Wiedergabe des Anzeigen- und Akteninhaltes. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen, einschließlich jener Aktenteile, die Grundlage des eingeleiteten Verfahrens gewesen seien, habe nicht stattgefunden.

Zum Beweis dafür, dass die beiden gegenständlichen Feuer auf eigenem Grund auf eigenem Balkon in deutlicher Entfernung zu den Anzeigern in einer kleinen Feuerschale mit sortenreinen Holz entfacht worden seien und von diesen eine bloß geringfügige Geruchs- und Rauchentwicklung ausgegangen sei, die nicht tatbildlich gewesen seien, beantrage der Bf die zeugenschaftliche Einvernahme seiner Mutter.

Zur Strafbemessung sei auszuführen, dass die Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessungsübung maßgebenden Umstände und Erwägungen nicht insoweit aufgezeigt habe, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich gewesen wäre. Insgesamt würden die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen und hätte auch deswegen nicht mit einer Bestrafung sondern mit einer Verfahrenseinstellung vorgegangen werden müssen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2022, an welcher der Rechtsvertreter des Bf teilgenommen hat. Der Bf war zur mündlichen Verhandlung krankheitsbedingt entschuldigt. Die vom Bf in der Beschwerde beantragte Zeugin wurde zur mündlichen Verhandlung geladen, konnte allerdings nicht einvernommen werden, da sie zwischenzeitig verstorben ist. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung hat der Bf das Beschwerdevorbringen durch Vorlage von Lichtbildern untermauert. Darauf ist ersichtlich, in welcher Feuerschale (Durchmesser 60 cm) die gegenständlichen Lagerfeuer entfacht wurden. Auf den Lichtbildern ist zusätzlich erkennbar, dass diese Feuerschale auf der über der Garage befindlichen Terrasse gestanden ist und das Wohnhaus die Sicht und die freie Rauchausbreitung zu den Nachbarn beschränkt. Zudem wird vom Bf dargestellt, dass im September 2021 eine neuerliche Anzeige bei der Polizei hinsichtlich der Rauchentwicklung eingegangen ist und aus diesem Grund zwei Polizisten vor Ort die Terrasse und die Feuerschale besichtigt haben. Die beiden Beamten haben nach Durchführung des Lokalaugenscheins aber keine weiteren Personalien der angetroffenen Personen aufgenommen und keine Anzeige hinsichtlich des Vorfalls erstattet. Die Polizisten haben – dem Bf zufolge – somit beim Lokalaugenschein festgestellt, dass es sich um ein kleines und absolut unerhebliches Ereignis gehandelt hat.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 22. Juli 2020 gegen 21:25 Uhr und am 26. Juli 2020 gegen 20:45 Uhr gemeinsam mit seiner Mutter im Objekt X, X W., jeweils ein Lagerfeuer in einer Feuerschale mit einem Durchmesser von 60 cm entfacht.

An beiden Tagen kam es dadurch zu einer für das Entfachen von Feuer in einer Feuerschale üblichen Rauchentwicklung, deren Geruch für die umliegenden Nachbarn wahrzunehmen war. Aus diesem Grund hat ein Nachbar der belangten Behörde mitgeteilt, dass im Anwesen des Bf immer wieder Lagerfeuer entfacht werden, die zu einer Rauch- und Geruchsentwicklung führen. Zur Dokumentation des Sachverhaltes hat ein Nachbar ein Foto angefertigt, welches er der Behörde vorgelegt hat.

Nach Gesprächen mit Nachbarn hat der Bf keine Feuer mehr entfacht, sodass es ab Mitte September 2020 keine Wahrnehmungen der Nachbarn mehr gegeben hat.

I.6. Diese Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich grundsätzlich aus den Aktenunterlagen, denen auch das vom Nachbarn aufgenommene Foto, welches die Rauchentwicklung zeigt, angeschlossen ist. Der Bf bestreitet grundsätzlich nicht an den fraglichen Tagen auf der Terrasse, die über der Garage des Hauses gelegen ist, ein Feuer entfacht zu haben. Aus den vom Bf nachträglich vorgelegten Lichtbildern ergibt sich, dass von der Terrasse des Bf keine freie Ausbreitungsmöglichkeit zu den Nachbarhäusern gegeben ist, da das Wohnhaus des Bf eine gewisse Barriere darstellt. Zudem steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Bf in einer Feuerschale üblicher Größe im Durchmesser von 60 cm das Feuer entfacht hat. Dies ist durch das vorgelegte Lichtbild jedenfalls nachgewiesen. Es erscheint auch nicht möglich, dass auf der Terrasse außerhalb dieser Feuerschale allenfalls ein größeres Lagerfeuer angezündet wird.

Das vom Nachbarn aufgenommene Lichtbild zeigt, dass auf der Terrasse das Feuer entfacht wurde und sich eine Rauchfahne entwickelt hat, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung als durchaus üblich für das Entzünden eines Feuers in einer Feuerschale anzusehen ist. Eine übermäßige Rauchentwicklung, die zu einer starken Geruchsbelästigung führen könnte, ist jedenfalls durch das Lichtbild des Nachbarn nicht als erwiesen anzusehen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Nachbarn durch Rauch und Geruchsentwicklung wahrnehmen, dass ein anderer Nachbar ein offenes Feuer entzündet. Es liegen allerdings im gegenständlichen Fall keine Beweise darüber vor, dass der Bf über das Feuer in der Feuerschale hinaus irgendwelche anderen Materialien verbrannt hat, die zu einer übermäßigen Rauchentwicklung und Geruchsbelästigung der Nachbarn geführt hätten. Insofern konnten massive Rauchentwicklungen oder Belästigungen durch üble Gerüche bei der gegebenen Sachlage nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2017, lauten wie folgt:

„Verpflichtung zur Reinhaltung der Luft

§ 2. (1) Jedermann ist verpflichtet, bei allen seinen Handlungen und Unterlassungen darauf zu achten, dass die natürliche Zusammensetzung der Luft durch Luftschadstoffe im

Sinne des § 2 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 in der jeweils geltenden Fassung, wie Partikel, Gase, Dämpfe, Geruchsstoffe und Aerosole, nicht in einem dem Ziel dieses Bundesgesetzes widersprechenden Ausmaß verändert wird.
(2) Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Rauch und üble Gerüche sind - soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist - zu vermeiden. Bloß geringfügige Geruchs- und Rauchentwicklung gilt nicht als Beeinträchtigung oder Belästigung.
(3) Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 sind Emissionen von Luftschadstoffen, die durch eine luftreinhalterechtliche Genehmigung gedeckt sind oder bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung entstehen.
[...]

Strafbestimmungen

§ 8 (1) Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsübertretung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer

1. gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt;
2. biogene oder nicht biogene Materialien entgegen den Bestimmungen des § 3 im Freien verbrennt oder einen gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht befolgt;
3. die Organe der zuständigen Behörden oder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Ausübung der im § 5 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert;
4. einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zuwiderhandelt.

[...].“

II.2. Wie bereits oben in den Feststellungen sowie in der Beweiswürdigung festgehalten, steht bei der gegebenen Sachlage für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Bf kein Lagerfeuer größeren Ausmaßes sondern auf seiner Terrasse ein Feuer in einer 60 cm Feuerschale entfacht hat. Die Größe der Feuerschale ist nicht geeignet beim Abbrennen von Holz eine übermäßige Rauchentwicklung und eine Belästigung der angrenzenden Nachbarn durch üblen Geruch hervorzurufen. Dem Bf kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn er zur Untermauerung seines Vorbringens die Durchführung eines Lokalaugenscheins durch die Polizei erwähnt, die nach Besichtigung der Feuerschale zu keiner weiteren Anzeige geführt hat. Insofern steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Bf in der Feuerschale Feuer entfacht hat und damit die bei solchen Vorgängen als üblich zu wertende Geruchs- und Rauchentwicklung verbunden war. Diese sind allerdings als bloß geringfügige Geruchs- und Rauchentwicklungen, nicht als Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Gesetzes zu werten.

Insofern ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der gegebenen Sachlage die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung als nicht erwiesen anzusehen, weshalb dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Es war somit wir im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger